Anlage I

zur Niederschrift
über die 01. Sitzung des

Kreistages

am 30.08.2024

Sitzung des Kreistages des Westerwaldkreises

am 30.08.2024

Anwesenheitsliste

Vorsitzender	
Landrat Achim Schwickert	

Kreisbeigeordnete	
Erste Kreisbeigeordnete Gabriele Wieland	
Kreisbeigeordnete Nicole Hampel	
Kreisbeigeordneter Klaus Koch	

CDU	
1. Aller, Annette	
2. Boll, Karl-Heinz	
3. Fischbach, Robert	
4. Görg, Susanne	- Entschuldigt -
5. Groß, Jennifer MdL	
6. Heinz, Claudia	
7. Hüsch-Schäfer, Pia	
8. Kempf, Johannes	
9. Dr. Krempel, Stephan	
10. Lütkefedder, Klaus	- Entschuldigt -
11. Marzi, Alexandra	
12. Müller, Gerrit	
13. Dr. Müller, Kai	
14. Dr. Nick, Andreas	
15. Orthey, Harald	
16. Pape, Heike	- Entschuldigt -
17. Dr. Richter-Hopprich, Ulrich	

18. Schlotter, Jaqueline	
19. Seekatz, Ralf MdEP	
20. Spiekermann, Axel	
SPD	
21. Bijjou-Schwickert, Sylvia	
22. Dörner, Marco	
23. Heene, Patrik	
24. Hering, Hendrik MdL	
25. Lucke, Karsten	
26. Dr. Machalet, Tanja MdB	
27. Mockenhaupt, Thomas	
28. Schmidt, Lisa	
29. Willwacher Sabine	
AfD	
30. Alexander, Clara	
31. Kalb, Gilbert	
32. Nugel, Jürgen	
33. Puderbach, Andreas	
34. Strohe, Jan	
35. Wollenweber, Bailey Elisha	
36. Wollenweber, Horst	
FWG	
37. Bach, Stephan	
38. Frensch, Christof	
39. Leicher, Melanie	
40. Müller, Klaus	
41. Thiesen Michael	- Entschuldigt -

Bündnis 90/Die Grünen	
42. Ehrliche-Lingens, Eva	
43. Kapp, Martina	
44. Schell-Hahn, Sarah	- Entschuldigt -
45. Wagner, Erich	- Entschuldigt -
FDP	
46. Gräf, Jana	
47. Schwaderlapp Rudolf	
Freie Wähler	
48. Adomeit, Angela	
49. Mies, Christoph	
Die LINKE	
49. Becker, Thomas	

Verwaltung bzw. zusätzlich anwesende Personen	
Name	*Unterschrift*
Schäfer Simone	
Schardt Lena	
Leienthal Leon	
Chemnitz Nicole	
Faller Carolin	

Anlage II

zur Niederschrift
über die 01. Sitzung des

Kreistages

am 30.08.2024

Westerwaldkreis

Geschäftsordnung des Kreistages des Westerwaldkreises

vom 30.08.2024

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Einberufung zu den Sitzungen

§ 2 Form und Frist der Einladung

§ 3 Tagesordnung

§ 4 Bekanntmachung der Sitzungen

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

§ 7 Schweigepflicht und Treuepflicht der Kreistagsmitglieder

§ 8 Beschlussfähigkeit des Kreistags

§ 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

§ 10 Fraktionen

2. Abschnitt: Der Vorsitzende und seine Befugnisse

§ 11 Vorsitz im Kreistag

§ 12 Ordnungsbefugnisse

§ 13 Ausübung des Hausrechts

3. Abschnitt: Anträge und Anfragen

§ 14 Allgemeines

§ 15 Sachanträge

§ 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

§ 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 19 Anfragen

§ 20 Einwohnerfragestunde

4. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmung, Wahlen

§ 21 Eröffnung und Ablauf der Sitzung

§ 22 Redeordnung

§ 23 Beschlussfassung

§ 24 Reihenfolge der Abstimmung

§ 25 Wahlen

§ 26 Wahl des Landrats/der Landrätin

§ 27 Wahl der Kreisbeigeordneten

§ 28 Wahl der Ausschussmitglieder

§ 29 Niederschrift

5. Abschnitt: Ausschüsse

§ 30 Vorsitz in Ausschüssen

§ 31 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse

§ 32 Arbeitsweise

§ 33 Anhörung

§ 34 Beiräte

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 35 Aushändigung der Geschäftsordnung

§ 36 Abweichungen von der Geschäftsordnung

§ 37 Inkrafttreten

Der Kreistag des Westerwaldkreises hat aufgrund des § 30 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Einberufung zu den Sitzungen

(1) Der Kreistag wird vom Landrat/der Landrätin nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, zu einer Sitzung einberufen.

(2) Der Kreistag ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder (§ 22 LKO) unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

(3) Sind der Landrat/die Landrätin und die Kreisbeigeordneten nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Mitglied des Kreistages zur Sitzung ein.

§ 2 Form und Frist der Einladung

(1) Die Kreistagsmitglieder werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen.

(1a) Der Landrat/Die Landrätin entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und Übermittlung der Einladung. Sofern Kreistagsmitglieder, Kreisbeigeordnete und der/die leitende staatliche Beamte/in über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können sie dem Landrat/der Landrätin schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 elektronisch übersendet werden können, ist dem Landrat/der Landrätin außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.

(2) Zwischen Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen, sofern nicht die Hauptsatzung eine längere Einladungsfrist vorsieht. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, bei öffentlichen Sitzungen höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung nach der Hauptsatzung sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(3) Kreistagsmitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, teilen dies dem Landrat rechtzeitig mit.

(4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Kreistagsmitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber dem Landrat/der Landrätin bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die vom Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse erklärt, die Form- und Fristverletzung nicht geltend zu machen.

(5) Erweist es sich auf Grund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstages vor- oder zurückzuverlegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn

1. der Beginn der Sitzung um höchstens 3 Stunden verlegt wird,

2. alle Kreistagsmitglieder und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter der Voraussetzung von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig. Bei der Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude gilt ein Aushang am ursprünglich vorgesehenen Sitzungssaal, der auf den neuen Sitzungssaal hinweist, als rechtzeitig im Sinne von Satz 1 Nr. 2.

§ 3 Tagesordnung

(1) Der Landrat/die Landrätin setzt mit Zustimmung des Kreisvorstandes, im Falle der Beschlussunfähigkeit des Kreisvorstandes im Benehmen mit den anwesenden Mitgliedern des Kreisvorstandes die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Kreistages gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich mit einer Begründung beantragt wird. Anträge können nicht gestellt werden, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

(2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen und an den Schluss oder an den Anfang der Tagesordnung zu setzen.

(3) Ergänzungen der Tagesordnung durch den Landrat/die Landrätin mit Zustimmung des Kreisvorstandes bzw. im Benehmen mit den anwesenden Mitgliedern des Kreisvorstandes können bei Dringlichkeit bis 24 Stunden vor der Sitzung vorgenommen werden, wenn die öffentliche Bekanntmachung nach der Hauptsatzung sichergestellt ist. Der Kreistag hat die Dringlichkeit vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(4) Spätere, auch nach der Eröffnung der Sitzung, vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung um dringliche Gegenstände und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können vom Kreistag mit zwei Drittel der anwesenden Kreistagsmitgliedern beschlossen werden.

(5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Kreistages.

§ 4 Bekanntmachung der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet (z.B. Personalsachen, Grundstückssachen, Abgabensachen). Beschließt der Kreistag, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekannt gemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekannt gemacht zu werden.

(2) Die Vertreter/innen der Presse sollen über die Einberufung einer Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.

(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter des Landkreises,
2. Abgabensachen einzelner Abgabenpflichtiger,
3. persönliche Angelegenheiten der Kreiseinwohner,
4. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 16 Abs. 5 LKO),
5. Ausschluss aus dem Kreistag (§ 24 LKO),
6. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises oder einer Verbandsgemeinde oder Gemeinde des Landkreises ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.

(3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:
1. Rechtsstreitigkeiten, an denen der Landkreis beteiligt ist,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Vergabe von Aufträgen.

(4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

(6) Bei Naturkatastrophen oder sofern andere außergewöhnliche Notsituationen dies erfordern dürfen Beschlüsse in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenz gefasst werden, wenn bei Umlaufverfahren kein Kreistagsmitglied einem solchen Verfahren widerspricht und bei Video- und Telefonkonferenzen zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder einem solchen Verfahren zustimmt. § 28 Abs. 1 S. 3 LKO gilt entsprechend. Der Kreistag ruft in seiner nächsten Präsenzsitzung die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse auf und kann diese aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind. Bei Video- und Telefonkonferenzen ist der Öffentlichkeit auf elektronischem Weg die Teilnahme zu ermöglichen, sofern keine Gründe im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 LKO entgegenstehen. Die Einwohnerinnen und Einwohner sind hierüber in geeigneter Form zu unterrichten.

§ 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

(1) Zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreisvorstandes berechtigte Personen können, soweit sie nicht den Vorsitz führen, an den Sitzungen des Kreistages mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der/die Vorsitzende kann bei Bedarf Mitarbeiter/innen der Kreisverwaltung und sonstige Personen aus dienstlichen Gründen zu den Sitzungen hinzuziehen.

(3) Der Kreistag kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter/innen berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände auch mit ihnen erörtern. Eine Anhörung in der darauffolgenden Sitzung hat zu erfolgen, wenn dies ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages beantragt, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate bereits eine Anhörung durchgeführt worden ist. Der Landrat/die Landrätin kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für den Landkreis bis zur übernächsten Sitzung des Kreistages hinausgeschoben werden kann.

(4) Die Ordnungsbefugnisse des/der Vorsitzenden nach § 31 LKO bestehen auch gegenüber

den in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Personen.

§ 7 Schweigepflicht und Treuepflicht der Kreistagsmitglieder

(1) Die Teilnehmer/innen an den Sitzungen des Kreistages sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die dem Datenschutz unterliegen, oder deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben, ihrer Natur nach erforderlich oder vom Kreistag aus Gründen des Gemeinwohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner beschlossen ist. Meinungsäußerungen und Stimmabgabe der einzelnen Kreistagsmitglieder in nichtöffentlicher Sitzung sind stets geheim zu halten.

(2) Die Schweigepflicht gilt mit Ausnahme von Verschlusssachen nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt; sie kann dadurch aufgehoben werden, dass der Kreistag oder die zuständige Staatsbehörde die Kreistagsmitglieder von ihr entbindet. Verschwiegenheit ist auch gegenüber den Kreistagsmitgliedern zu wahren, die gemäß § 16 Abs. 1 LKO an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken dürfen.

(4) Die Kreistagsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Landkreis. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen den Landkreis nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter/innen handeln.

(5) Verletzt ein Kreistagsmitglied die Schweigepflicht (§ 14 LKO) oder die Treuepflicht (§ 15 LKO), so kann ihm der Landrat/die Landrätin mit Zustimmung des Kreisausschusses ein Ordnungsgeld bis zu der in § 13 Abs. 3 LKO festgesetzten Höhe auferlegen.

§ 8 Beschlussfähigkeit des Kreistags

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder (§ 22 LKO) anwesend ist.

(2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist der Kreistag beschlussfähig, wenn mindestens drei Kreistagsmitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

(1) Ein Kreistagsmitglied darf an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,

1. wenn die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder
3. wenn es
   a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
   b) bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter des Landkreises angehört, oder
   c) Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins ist,

   und die unter den Buchstaben a bis c Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben.
   Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

(2) Angehörige[1] im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind:

1. Ehegatten,
2. eingetragene Lebenspartner,
3. Verwandte bis zum dritten Grade,
4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Verwandten bis zum zweiten Grade,
5. Verschwägerte bis zum zweiten Grade.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Kreistagsmitglied lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten für Bürgermeister und Beigeordnete der Verbandsgemeinden als Mitglieder des Kreistags und seiner Ausschüsse auch hinsichtlich solcher Angelegenheiten, die eine verbandsangehörige Gemeinde betreffen.

(5) Ein Kreistagsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Kreistagsmitglieder, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei anderen Sitzungsteilnehmern bekannt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen und in seiner Abwesenheit, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.

(6) Das Kreistagsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.

(7) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn er unter Mitwirkung einer nach Absatz 1 ausgeschlossenen Person ergangen ist oder wenn eine mitwirkungsberechtigte Person ohne einen Ausschließungsgrund gemäß Absatz 5 Satz 3 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen wurde. Es gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seine Ausführung vom Landrat ausgesetzt oder er von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Der ausgesetzte oder beanstandete Beschluss ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.

(8) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 gelten ebenfalls für den Landrat und die Kreisbeigeordneten sowie den/die leitende/n staatliche/n Beamten/Beamtin; die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten auch für alle Personen, die gemäß § 6 an der Sitzung teilnehmen.

§ 10 Fraktionen

(1) Die Mitglieder des Kreistages können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sowie des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters/ seiner/ihrer Stellvertreterin sind dem Landrat/der Landrätin schriftlich mitzuteilen; diese/r gibt die Bildung der Fraktion dem Kreistag bekannt. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

---

[1] Mit dem Kreistagsmitglied sind

a) bis zum dritten Grade verwandt: Eltern und Adoptiveltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder und Adoptivkinder, Enkel, Urenkel, Geschwister und deren Kinder oder Adoptivkinder, Geschwister der Eltern,

b) bis zum zweiten Grade verschwägert: Eltern, Großeltern und Geschwister des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, Kinder und Adoptivkinder sowie Enkel des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners aus einer anderen Ehe.

Angehörige des Kreistagsmitglieds im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 sind die Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eines Eltern- oder Großelternteils, der Geschwister, der Kinder und der Enkel.

2. Abschnitt: Der/Die Vorsitzende und seine/ihre Befugnisse

§ 11 Vorsitz im Kreistag

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat/die Landrätin; in seiner/ihrer Vertretung führen ihn die Kreisbeigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung des Landrats/der Landrätin und der Kreisbeigeordneten soll das älteste anwesende Kreistagsmitglied den Vorsitz führen; verzichtet das älteste anwesende Kreistagsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Kreistag aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n.

(2) Der/die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(3) Der/die Vorsitzende, der/die nicht gewähltes Kreistagsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht. Dieses ruht bei

1. Wahlen,
2. allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl des Landrats/der Landrätin und der Kreisbeigeordneten beziehen,
3. dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Landrats/der Landrätin,
4. Beschlüsse über die Abwahl von Kreisbeigeordneten,
5. der Festsetzung der Bezüge des Landrats/der Landrätin und der Kreisbeigeordneten,
6. Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen des/der Vorsitzenden nach § 31 Abs. 3 LKO.

Soweit sein/ihr Stimmrecht ruht, wird der/die Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

§ 12 Ordnungsbefugnisse

(1) Der/die Vorsitzende kann die Kreistagsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er/sie Kreistagsmitglieder von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung des/der Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz 2 anzuwenden ist.

(2) Verlässt ein ausgeschlossenes Kreistagsmitglied trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des/der Vorsitzenden ohne Weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.

(3) Gegen die Ausschlussverfügung des/der Vorsitzenden ist Einspruch beim Kreistag zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von vierzehn Tagen bei dem/der Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Kreistag in der nächsten Sitzung.

(4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Kreistags hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen für die gleiche Dauer zur Folge.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gemäß § 6 an den Sitzungen des Kreistags teilnehmen.

§ 13 Ausübung des Hausrechts

Der/die Vorsitzende kann Zuhörer/innen, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung und Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein Zuhörer/ eine Zuhörerin erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, kann er/sie auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen ausgeschlossen werden.

3. Abschnitt: Anträge und Anfragen

§ 14 Allgemeines

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Kreistag für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.

(2) Antragsberechtigt sind der Landrat/die Landrätin, jedes Kreistagsmitglied, jede Fraktion und die Ausschüsse des Kreistages. Von mehreren Kreistagsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.

(3) Jeder Antrag ist durch den Antragsteller/die Antragstellerin (Absatz 2) oder durch den Landrat/die Landrätin, im Falle des Beschlussvorschlages eines Ausschusses soweit gewünscht auch durch dessen/deren Vorsitzenden oder ein vom Ausschuss beauftragtes Mitglied vorzutragen und erforderlichenfalls zu begründen.

§ 15 Sachanträge

(1) Sachanträge sind auf die inhaltliche Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.

(2) Anträge, deren Annahme mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind, oder eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

§ 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

(1) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind nach der Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen. Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

(2) Der Kreistag beschließt mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung durch Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.

§ 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge

Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag an einen Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Prüfung der Sache an einen Ausschuss zurück überwiesen wird. Wird über die Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach Behandlung im Ausschuss unverzüglich erneut auf die Tagesordnung des Kreistags zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Der/die Vorsitzende und die Kreistagsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf "Zur Geschäftsordnung". Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und Beschlussfassung kommen.

(2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit "Schluss der Beratung" beantragt werden. Ein solcher Antrag soll nicht von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag soll erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion oder Gruppe des Kreistags Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.

§ 19 Anfragen

(1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den Landrat/die Landrätin zu richten. Der Landrat/die Landrätin kann die Beantwortung von Anfragen auf die nächste Sitzung des Kreistages verschieben, wenn diese nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag in schriftlicher Form vorgelegen haben.

(2) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel mündlich und am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch die Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 5 dieser Geschäftsordnung von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.

(3) Vor der Beantwortung wird dem Fragesteller/der Fragestellerin auf Wunsch zur Begründung seiner/ihrer Anfrage das Wort erteilt. Eine Aussprache findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.

(4) Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegend schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet. Der Landrat/die Landrätin weist das anfragende Kreistagsmitglied hierauf vor der Sitzung, in der die Antwort ansonsten gegeben werden sollte, besonders hin.

§ 20 Einwohnerfragestunde (§ 11 a LKO)

(1) Die Einwohner/innen des Landkreises und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen (§§ 10 Abs. 3 und 4 LKO) sind berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Fragen können nur von Sprechern der Fraktionen und der Verwaltung beantwortet werden. Für Mitglieder des Kreistages gilt § 19 der Geschäftsordnung.

(2) Die Fragen sollen schriftlich spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung dem Landrat/der Landrätin zugeleitet werden.

(3) Fragen können durch den Fragesteller/die Fragestellerin unter dem Tagesordnungspunkt "Einwohnerfragestunde" am Ende öffentlicher Sitzungen des Kreistages gestellt und begründet werden. Die Gesamtdauer der Einwohnerfragestunde darf 20 Minuten nicht übersteigen; innerhalb dieses Zeitraumes kann der Kreistag für die Begründung einzelner Fragen bzw. Vorschläge und Anregungen Zeiten festlegen. Je Fragesteller ist eine Zusatzfrage möglich.

(4) Fragen werden mündlich ohne Beratung in der Reihenfolge ihres Eingangs beantwortet. Ist der Fragesteller/die Fragestellerin nicht anwesend oder kann die Frage in der Einwohnerfragestunde aus sachlichen Gründen oder wegen Zeitüberschreitung nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung.

(5) Werden Vorschläge und Anregungen eingebracht, beschließt der Kreistag über deren weitere Behandlung, soweit durch ein Kreistagsmitglied, eine Fraktion oder den Landrat/die Landrätin ein entsprechender Beschlussvorschlag eingebracht wird.

(6) Fragen, Vorschläge und Anregungen sind durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zurückzuweisen, wenn sie nicht Angelegenheiten des Landkreises betreffen.

4. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmung, Wahlen

§ 21 Eröffnung und Ablauf der Sitzung

(1) Der/die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er/sie stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistags fest. Sodann

wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, muss zunächst die Dringlichkeit der Sitzung vom Kreistag festgestellt werden.

(2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Kreistag noch beschlussfähig ist, so hat der Vorsitzende/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Kreistagsmitglieder wegen Sonderinteressen von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind.

(3) Die Beratungspunkte werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 dieser Geschäftsordnung festgesetzt ist.

(4) Der/die Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Kreistagsmitglieder ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 22 Redeordnung

(1) Der/die Vorsitzende erteilt, soweit er/sie nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichterstatter/der Berichterstatterin oder dem Antragsteller/der Antragstellerin das Wort. Im Übrigen wird den Kreistagsmitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Kreistagsmitglieder, die Anträge "Zur Geschäftsordnung" oder auf "Schluss der Beratung" (§ 18) stellen, erhalten sofort das Wort. Der/die Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstattern/ Berichterstatterinnen und Antragstellern/Antragstellerinnen ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

(2) Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet der/die Vorsitzende, wer zuerst spricht.

(3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Der Kreistag kann zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung eine Redezeit festsetzen. Bei der Festlegung der Redezeiten kann die unterschiedliche Größe der Fraktionen berücksichtigt werden.

(4) Ein Kreistagsmitglied soll zu demselben Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des/der Vorsitzenden kann ein Kreistagsmitglied auch öfter das Wort ergreifen.

(5) Der/die Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen.

(6) Der/die Vorsitzende kann Redner/innen, die vom Beratungsgegenstand abweichen, "Zur Sache" rufen. Ist ein Redner/eine Rednerin dreimal bei derselben Rede zur Sache gerufen worden, so kann ihm/ihr der/die Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache hat der/die Vorsitzende den Redner/die Rednerin auf diese Folge hinzuweisen.

(7) Ist die Rednerliste erschöpft, kann der Antragsteller/die Antragstellerin oder der Berichterstatter/die Berichterstatterin noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

§ 23 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung setzt einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts (§§ 14 bis 18) voraus.

(2) Der/die Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er/sie den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.

(3) Die Beschlüsse des Kreistages werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kreistagsmitglieder gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht etwas anderes

vorgesehen ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Der/die Vorsitzende stellt die Zahl der Kreistagsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Findet ein Antrag keinen Widerspruch, kann der/die Vorsitzende die Annahme des Antrages feststellen.

(5) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:

1. Entscheidung über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 16 Abs. 4 LKO),
2. Ausschluss aus dem Kreistag (§ 24 LKO)
3. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung des/der Vorsitzenden (§ 31 Abs. 3 LKO).

Über andere Angelegenheiten wird geheim abgestimmt, wenn es der Kreistag im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.

(6) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

(7) Ein Viertel der Kreistagsmitglieder kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Kreistag beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Kreistagsmitglieder von dem/der Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung". Die Namen der Kreistagsmitglieder und ihre Antworten sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 24 Reihenfolge der Abstimmung

(1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Absetzung von der Tagesordnung,
2. Vertagung,
3. Überweisung oder Rücküberweisung an einen Ausschuss,
4. Schluss der Beratung,
5. sonstige Anträge.

(2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.

(3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet der Kreistag.

§ 25 Wahlen

(1) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Kreistag im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ein dritter Wahlgang (Stichwahl) findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber/innen benannt worden sind und

keiner der beiden Bewerber/innen in den vorhergehenden Wahlgängen mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den/die Vorsitzende/n.

(3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name des/der Bewerbers/Bewerberin, für den/die das Kreistagsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Ist nur ein/e Bewerber/in benannt worden, kann mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden.

(4) Ist nur ein/e Bewerber/in benannt worden und erhält diese/r nicht mehr als die Hälfte der Stimmen, so ist auch in diesem Fall die Wahl zu wiederholen. Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Kreistag kann in derselben Sitzung aufgrund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen.

(5) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

(6) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und zwei vom Kreistag bestimmte Kreistagsmitglieder. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses, das in die Niederschrift aufzunehmen ist, mindestens zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag von dem/der Vorsitzenden aufzubewahren; wird die Wahl nicht nach § 36 LKO angefochten, sind die Stimmzettel unverzüglich zu vernichten.

(7) Im Übrigen gilt § 23 entsprechend.

§ 26 Wahl des Landrats/der Landrätin

Die Wahl des Landrats/der Landrätin im Falle des § 46 Abs. 2 LKO durch den Kreistag erfolgt in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln nach den Bestimmungen des § 25.

§ 27 Wahl der Kreisbeigeordneten

Der Kreistag wählt nach den Bestimmungen des § 25 die Kreisbeigeordneten und bestimmt vor der Wahl die Reihenfolge der Stellvertretung des Landrats/der Landrätin. Die Kreisbeigeordneten werden in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt; die Wahl erfolgt für jede/n Kreisbeigeordnete/n gesondert.

§ 28 Wahl der Ausschussmitglieder

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Kreistag auf Grund von Vorschlägen der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen - in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung - gewählt, sofern nicht der Kreistag im Einzelfall etwas anderes beschließt. Neben Kreistagsmitgliedern können sonstige wählbare Bürger/innen des Kreises vorgeschlagen werden, soweit dies in der Hauptsatzung des Landkreises bestimmt ist. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Kreistagsmitglied sein. Würde nach dem Ergebnis der Wahl ein Ausschuss sich ganz überwiegend aus Bürgern/Bürgerinnen zusammensetzen, die nicht Kreistagsmitglied sind bzw. ein Ausschuss nicht der Festlegung seiner Zusammensetzung in der Hauptsatzung entsprechen, so ist die Wahl auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge zu wiederholen.

(2) Der Kreisausschuss wird aus der Mitte des Kreistags gebildet.

(3) Jede Fraktion des Kreistags bzw. jede im Kreistag vertretene politische Gruppe kann einen Wahlvorschlag einbringen. Für jedes vorgeschlagene Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu benennen.

(4) Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, so werden die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Über die Wahlvorschläge wird in einem Wahlgang gleichzeitig abgestimmt. Das Kreistagsmitglied bezeichnet durch Stimmzettel denjenigen Wahlvorschlag, dem es seine Stimme geben will. Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers/der Wählerin nicht unzweifelhaft erkennbar ist, sowie Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

(5) Die Sitze in den Ausschüssen werden nach den Regeln des Kommunalwahlgesetzes verteilt.

(6) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistags dem Wahlvorschlag zustimmt.

(7) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(8) Ersatzleute werden auf Vorschlag der Fraktion/der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.

(9) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, wenn sich auf Grund des neuen Stärkeverhältnisses nach dem im Kommunalwahlgesetz geregelten Sitzzuteilungsverfahren, eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.

(10) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 bis 9 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlussorgane, deren Mitglieder vom Kreistag zu wählen sind. Sofern aufgrund einer Rechtsvorschrift der Kreistag an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

§ 29 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kreistags ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Namen des/der Vorsitzenden, der anwesenden Kreisbeigeordneten, des/der leitenden staatlichen Beamten/Beamtin, der Kreistagsmitglieder, des Schriftführers/der Schriftführerin und der sonstigen Sitzungsteilnehmer/innen,
3. Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Kreistagsmitglieder,
4. Tagesordnung,
5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) und der Abstimmung (offen/geheim/namentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
6. Namen der Sprecher/innen, Anträge, Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe des Kreistagsmitglieds, Protokollanmerkungen (z.B. Anregungen, Informationswünsche),
7. Namen der Mitglieder des Kreistags, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
8. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z.B. Verlauf der Einwohnerfragestunde, Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen),
9. sofern im Einzelfall mehrheitlich gewünscht, die wesentlichen Ausführungen der Sprecher/innen.

(2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und einem/einer von ihm/ihr bestellten Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen.

(3) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird.

(4) Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, so werden die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Über die Wahlvorschläge wird in einem Wahlgang gleichzeitig abgestimmt. Das Kreistagsmitglied bezeichnet durch Stimmzettel denjenigen Wahlvorschlag, dem es seine Stimme geben will. Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers/der Wählerin nicht unzweifelhaft erkennbar ist, sowie Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

(5) Die Sitze in den Ausschüssen werden nach den Regeln des Kommunalwahlgesetzes verteilt.

(6) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistags dem Wahlvorschlag zustimmt.

(7) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(8) Ersatzleute werden auf Vorschlag der Fraktion/der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.

(9) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, wenn sich auf Grund des neuen Stärkeverhältnisses nach dem im Kommunalwahlgesetz geregelten Sitzzuteilungsverfahren, eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.

(10) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 bis 9 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlussorgane, deren Mitglieder vom Kreistag zu wählen sind. Sofern aufgrund einer Rechtsvorschrift der Kreistag an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

§ 29 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kreistags ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Namen des/der Vorsitzenden, der anwesenden Kreisbeigeordneten, des/der leitenden staatlichen Beamten/Beamtin, der Kreistagsmitglieder, des Schriftführers/der Schriftführerin und der sonstigen Sitzungsteilnehmer/innen,
3. Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Kreistagsmitglieder,
4. Tagesordnung,
5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) und der Abstimmung (offen/geheim/namentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
6. Namen der Sprecher/innen, Anträge, Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe des Kreistagsmitglieds, Protokollanmerkungen (z.B. Anregungen, Informationswünsche),
7. Namen der Mitglieder des Kreistags, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
8. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z.B. Verlauf der Einwohnerfragestunde, Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen),
9. sofern im Einzelfall mehrheitlich gewünscht, die wesentlichen Ausführungen der Sprecher/innen.

(2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und einem/einer von ihm/ihr bestellten Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen.

(3) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird.

Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(4) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Kreistagsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung zugeleitet werden. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist jedem Kreistagsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen; dies gilt nicht für Kreistagsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen waren.

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung des Kreistags vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann in dieser Sitzung durch Mehrheitsbeschluss eine Berichtigung erfolgen. Dabei können nur solche Kreistagsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.,

(6) Öffentliche Sitzungen des Kreistags werden vom Schriftführer/von der Schriftführerin mit Tonband aufgezeichnet. Die Tonbandaufzeichnung ist für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages aufzubewahren und Bestandteil der Niederschrift. Der/die Schriftführer/in hat dafür zu sorgen, dass die Tonbandaufzeichnungen anderen Personen als den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Kreistags nicht zugänglich gemacht werden.

(7) In nichtöffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen vorgenommen werden, falls nicht zu Beginn der Sitzung etwas Abweichendes beschlossen wird. Im Übrigen gilt Absatz 6 mit der Maßgabe, dass in diesem Falle besondere Vorkehrungen zu treffen sind, damit die Tonaufzeichnung keinem Unbefugten zugänglich gemacht wird.

(8) Andere Personen als der Schriftführer/die Schriftführerin oder der/die von ihm/ihr Beauftragte dürfen Tonaufzeichnungen oder kombinierte Bild- und Tonaufzeichnungen nur vornehmen, wenn der Kreistag dem ausdrücklich zustimmt. Einzelne Kreistagsmitglieder können jedoch verlangen, dass ihre Ausführungen nicht aufgezeichnet werden.

(9) Über die Ausschusssitzungen wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, das Ausschussmitgliedern sowie den Fraktionsvorsitzenden spätestens in der nächsten Ausschusssitzung ausgehändigt wird.

5. Abschnitt: Ausschüsse

§ 30 Vorsitz in den Ausschüssen

(1) Den Vorsitz im Kreisausschuss führt der Landrat/die Landrätin.

(2) In den weiteren Ausschüssen führt der Landrat/die Landrätin den Vorsitz, soweit der Vorsitz nicht von einem Kreisbeigeordneten zu führen ist (§ 40 Abs. 1 Sätze 2 und 3 LKO). Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 31 Einberufung von Sitzungen der Ausschüsse

(1) Der Vorsitzende/die Vorsitzende beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest; zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Führt ein/e Kreisbeigeordnete/r den Vorsitz, so erfolgen Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung sowie die Vorlage von Sitzungsunterlagen durch ihn/sie im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin.

(2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin weiterzuleiten.

§ 32 Arbeitsweise

(1) Die Sitzungen aller Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. § 5 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.

(2) Zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreisvorstandes berechtigte Personen

können, soweit sie nicht den Vorsitz führen, an den Sitzungen der vom Kreistag gewählten Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen; Kreistagsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Kreistag nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer/innen teilnehmen.

(3) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden.

(4) Der Landrat/die Landrätin kann in den Sitzungen eines vom Kreistag gewählten Ausschusses, in dem er/sie nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.

(5) Im Übrigen gelten für den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse die für den Kreistag getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 33 Anhörung

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreter/innen berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen durch die Zuziehung von Sachverständigen nicht nur unbedeutende Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung des Kreistags herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

§ 34 Beiräte

Der Landrat/die Landrätin und die Kreisbeigeordneten können an den Sitzungen der vom Kreistag gewählten Beiräte, in denen sie nicht den Vorsitz führen, mit beratender Stimme teilnehmen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 35 Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern des Kreistags, der Ausschüsse des Kreistags und den Mitgliedern des Beirates für Migration und Integration wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 36 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Kreistag kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen Vorschriften der Landkreisordnung verstoßen wird.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 30.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28.06.2019 außer Kraft.

Montabaur, 30.08.2024,
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Achim Schwickert, Landrat

Anlage III

zur Niederschrift
über die 01. Sitzung des

Kreistages

am 30.08.2024

Satzung des Westerwaldkreises vom 30.08.2024
zur Änderung der Hauptsatzung des Westerwaldkreises vom 27.08.1999,
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.09.2019

Der Kreistag des Westerwaldkreises hat in seiner Sitzung am 30.08.2024 aufgrund der §§ 12, 17, 18 und 25 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung des Westerwaldkreises vom 27.08.1999, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.09.2019, wird wie folgt geändert:

- In § 3 Absatz 2 wird die Ausschussgröße wie folgt geändert:
  1. „zehn" wird durch „dreizehn" ersetzt

- In § 5 Absatz 1 Nr. 2 b) wird wie folgt geändert:
  „150.000,00 €" wird durch „300.000,00 €" ersetzt

- In § 7 werden in der Nr. 2 und Nr. 6 die Beträge wie folgt geändert:
  a) Nr. 2
  „20.000,00 €" wird durch „40.000,00 € (netto)" ersetzt
  b) Nr. 6
  „10.000,00 €" wird durch „25.000,00 €" ersetzt

- In § 9 werden in Absatz 2, 7 die Beträge wie folgt geändert sowie der Absatz 9 ergänzt:
  a) Absatz 2 Satz 1
  1. „160,00 €" wird durch „200,00 €" ersetzt
  2. „40,00 €" wird durch „50,00 €" ersetzt
  b) Absatz 7 Satz 1
  „110,00 €" wird durch „130,00 €" ersetzt
  c) Absatz 9
  „Die Kreistagsfraktionen erhalten zur Deckung ihrer allgemeinen Kosten einschließlich Fortbildungsmaßnahmen für jedes Mitglied einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 25,00 €. Die Auszahlung erfolgt ab dem 01.01.2025 als Pauschalbetrag in Form einer halbjährlichen Vorauszahlung an die im Kreistag vertretenen Fraktionen.

- In § 10 wird in Absatz 1 Satz 1 der Betrag wie folgt geändert:
  1. „40,00 €" wird durch „50,00 €" ersetzt

- In § 11 wird in Absatz 1 Satz 1 der Betrag wie folgt geändert:
  1. „40,00 €" wird durch „50,00 €" ersetzt

- In § 13 werden in Absatz 1 bis 3, Absatz 5, Absatz 7 bis 9 die Beträge sowie die Bezeichnungen wie folgt geändert:
  a) Absatz 1
  „Kreisfeuerwehrinspekteurs/Kreisfeuerwehrinspekteurin" wird durch „Brand- und Katastrophenschutzinspekteurs/Brand- und Katastrophenschutzinspekteurin" ersetzt
  b) Absatz 2
  „Kreisfeuerwehrinspekteurs/Kreisfeuerwehrinspekteurin" wird durch „Brand- und Katastrophenschutzinspekteurs/Brand- und Katastrophenschutzinspekteurin" ersetzt
  c) Absatz 3 Nr. 1
  „Kreisfeuerwehrinspekteurs/Kreisfeuerwehrinspekteurin" wird durch „Brand- und Katastrophenschutzinspekteurs/Brand- und Katastrophenschutzinspekteurin" ersetzt

d) Absatz 5 Satz 1
1. „103,30 €" wird durch „133,49 €" ersetzt
2. „51,56 €" wird durch „66,74 €" ersetzt

e) Absatz 7
1. „103,30 €" wird durch „133,49 €" ersetzt
2. „51,56 €" wird durch „66,74 €" ersetzt

f) Absatz 8
„55,28 €" wird durch „71,42 €" ersetzt

g) Absatz 9
„Absätze 5 bis 8" wird durch „Absätze 5, 7 und 8" ersetzt

- In § 14 werden in Absatz 1 Satz 2 der Betrag sowie in Absatz 2 Satz 1 ein Verweis wie folgt geändert:
  a) Absatz 1 Satz 2
  1. „66,00 €" wird durch „75,00 €" ersetzt

  b) Absatz 2 Satz 1
  1. Der Verweis auf „§ 19 KomAEVO" wird durch den Verweis auf „§ 18 KomA-EVO" ersetzt.

- In § 15 werden in Absatz 1 Satz 1 die Beträge wie folgt geändert:
  1. „160,00 €" wird durch „200,00 €" ersetzt
  2. „40,00 €" wird durch „50,00 €" ersetzt

- In § 16 Satz 1 wird der Betrag wie folgt geändert und Absatz 2 hinzugefügt:
  a) Absatz 1 Satz 1
  1. „110,00 €" wird durch „120,00 €" ersetzt
  2. „1,00 €" wird durch „1,10 €" ersetzt

  b) Absatz 2
  „Neben der Aufwandsentschädigung erhält die/der Kreisjagdmeisterin/Kreisjagdmeister für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der jeweils geltenden Fassung."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30.08.2024 in Kraft.

Montabaur, 30.08.2024
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Achim Schwickert
Landrat

Anlage IV

zur Niederschrift
über die 01. Sitzung des

Kreistages

am 30.08.2024

WAHLNIEDERSCHRIFT

für die Wahl der/des ehrenamtlichen weiteren (zweiten) Kreisbeigeordneten des Westerwaldkreises

Wahlvorschlag 1: Andreas Ströder

Wahlvorschlag 2: Caroline Albert-Wolf

Wahlvorschlag 3: Jan Strohe

Wahlvorschlag 4: /

Wahlvorschlag 5: /

Wahlvorschlag 6: /

Zahl der abgegebenen Stimmen: 44

Ungültige Stimmen: 1

Gültige Stimmen: 43

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

	JA – Stimmen	NEIN - Stimmen
Wahlvorschlag 1	26	
Wahlvorschlag 2	10	
Wahlvorschlag 3	7	
Wahlvorschlag 4		
Wahlvorschlag 5		
Wahlvorschlag 6		
Stimmenthaltungen	/	

Gewählt ist: Andreas Ströder

Wirges, den 30.08.2024

Der Vorsitzende:

Die Kreistagsmitglieder:

WAHLNIEDERSCHRIFT

für die Wahl der/des ehrenamtlichen weiteren (dritten) Kreisbeigeordneten des Westerwaldkreises

Wahlvorschlag 1: Klaus Ortseifen

Wahlvorschlag 2: Caroline Albert-Woll

Wahlvorschlag 3: Jan Strohe

Wahlvorschlag 4: /

Wahlvorschlag 5: /

Wahlvorschlag 6: /

Zahl der abgegebenen Stimmen: 44

Ungültige Stimmen: 0

Gültige Stimmen: 44

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

	JA – Stimmen	NEIN - Stimmen
Wahlvorschlag 1	24	/
Wahlvorschlag 2	13	/
Wahlvorschlag 3	7	/
Wahlvorschlag 4	/	/
Wahlvorschlag 5	/	/
Wahlvorschlag 6	/	/
Stimmenthaltungen	/	

Gewählt ist: Klaus Ortseifen

Wirges, den 30.08.2024

Der Vorsitzende:

Die Kreistagsmitglieder: